

Amtliche Bekanntmachung

2005 Ausgegeben Karlsruhe, den 8. März 2005

Nr. 2

In halt Seite

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Erhebung
von Studiengebühren für die Weiterbildungsstudiengänge mit
Master-Abschluss in "Management of Product Development",
"Production and Operations Management", "Financial
Engineering", "Information Engineering" und "Integrated
Circuit and System Technology"

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Erhebung von Studiengebühren für die Weiterbildungsstudiengänge mit Master-Abschluss in "Management of Product Development", "Production and Operations Management", "Financial Engineering", "Information Engineering" und "Integrated Circuit and System Technology"

vom 25. Januar 2005

Aufgrund von § 9 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 6. Dezember 1999 hat der Senat der Universität Karlsruhe am 29.11.2004 die folgende Satzung der Universität Karlsruhe über die Erhebung von Studiengebühren in den Weiterbildungsstudiengänge mit Master-Abschluss "Management of Product Development", "Production and Operations Management", "Financial Engineering", "Information Engineering" und "Integrated Circuit and System Technology" beschlossen.

Der Rektor hat am 17. Februar 2005 die Zustimmung erklärt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Universität Karlsruhe erhebt für das Studium in den Weiterbildungsstudiengängen mit Master-Abschluss in "Management of Product Development", "Production and Operations Management", "Financial Engineering", "Information Engineering" und "Integrated Circuit and System Technology" Studiengebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Studiengebühr beträgt insgesamt 30.000 € pro Studiengang. Die Kosten für Exkursionen sind hierin nicht enthalten.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

Studienbeginn ist jeweils im September eines Jahres. Die Studiengebühr wird zu je einem Drittel der in § 2 bezeichneten Gesamtgebühr zum 1. September, 1. März und 1. August eines Jahres zur Zahlung fällig.

§ 4 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

Bei Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben (z. B. längerfristige Erkrankung), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Studiengebühr.

§ 5 Erlass, Ermäßigung

- (1) Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenschuldners erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Personen, welche den Gebührenerlass nach Absatz 1 beantragen, müssen die Erlassgründe spätestens bis zum Studienbeginn (§ 3 Satz 1) durch die Vorlage geeigneter Dokumente nachweisen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Die Gebühren werden erstmals für das Studienjahr 2005/2006 erhoben.

Karlsruhe, den 25. Februar 2005